



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
30. Januar 2024

---

## Resolution 2723 (2024)

**verabschiedet auf der 9539. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Januar 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Januar 2024 über seine Guten Dienste (S/2024/13) und über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2024/12) und *mit dem Ausdruck* seiner uneingeschränkten Unterstützung dafür, dass den beiden Seiten seine Guten Dienste, insbesondere die bereits geleistete Arbeit, auch weiterhin zur Verfügung stehen,

*unterstreichend*, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zypriern und Zypriern selbst liegt, und *bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der dringlichen Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

*mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für das fortgesetzte persönliche Engagement des Generalsekretärs und das seines Teams und *erfreut* darüber, dass der Generalsekretär eine Persönliche Gesandte ernannt hat, die in seinem Namen Gute Dienste wahrnimmt, um weitere Bemühungen bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage mit dem Ziel der Rückkehr zu formellen Verhandlungen in Gang zu setzen,

*mit dem Ausdruck* seiner vollen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, *unter erneutem Hinweis* darauf, wie wichtig Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft sind, um eine gemeinsame Grundlage mit dem Ziel der Rückkehr zu formellen Verhandlungen zu finden, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, insbesondere in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991),

*feststellend*, dass weitere Fortschritte bei der Wiederaufnahme formeller Verhandlungen erzielt werden müssen, allen Parteien *eindringlich nahelegend*, die Gelegenheit zu ergreifen, die durch die Ernennung einer Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs entstanden ist, und *betonend*, dass der Status quo unhaltbar ist, dass die Lage vor Ort nicht statisch ist und dass das Ausbleiben einer Einigung die politischen Spannungen verstärkt



und die Entfremdung zwischen den beiden Volksgruppen vertieft, was zu unumkehrbaren Veränderungen vor Ort führen und die Aussichten auf eine Einigung schmälern könnte,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten und an alle beteiligten Parteien, Schritte zu unternehmen, um die Spannungen in der und um die Pufferzone zu deeskalieren, und *hervorhebend*, wie wichtig die Achtung der Integrität und Unverletzlichkeit der Pufferzone und der mandatsmäßigen Autorität der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) in der Pufferzone ist,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2021/13) und alle einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft zu Varosha,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) und alle damit zusammenhängenden Resolutionen, *aner kennend*, dass die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, *unterstreichend*, wie wichtig die vollständige Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans zur Gewährleistung der umfassenden, gleichberechtigten und produktiven Teilhabe von Frauen an Friedensgesprächen ist, und den beiden Seiten *nahelegend*, sicherzustellen, dass den Bedürfnissen und Perspektiven der Frauen in einer künftigen Regelung Rechnung getragen wird,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2250 (2015) und die damit zusammenhängenden Resolutionen, in denen der wichtige und positive Beitrag anerkannt wird, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten und mit dem sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen, und ferner die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe Jugendlicher an diesem Prozess befürwortend,

*unter Hinweis* darauf, dass die volle Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts bei der Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen von entscheidender Wichtigkeit ist,

*unter Hinweis* auf die Feststellung des Generalsekretärs, dass sich die sozioökonomische Ungleichheit zwischen den beiden zyprischen Volksgruppen weiter erhöht hat, und *in der Erkenntnis*, dass dies zu einer weiteren Entfremdung auf der Insel führen kann,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Lage in Bezug auf die öffentliche Ordnung in Pyla, *unter Begrüßung* der wirksamen Koordinierung beider Seiten durch die Nebenstelle des „Joint Contact Room“ (Gemeinsamer Kontaktraum) in Pyla und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, auch weiterhin mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, um wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten zu treffen,

*betonend*, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und ihre rasche Durchführung sind, und beiden Seiten *eindringlich nahelegend*, in dieser Hinsicht ihren Dialog miteinander fortzusetzen und dabei auch neue militärische vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen,

die beiden Seiten *nachdrücklich auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, Kontakte zwischen den Volksgruppen, den Handel innerhalb der Insel, Aussöhnung und das aktive Engagement der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und der Jugend, zu fördern, *in der Erkenntnis*, dass regelmäßige, wirksame Kontakte und Kommunikation zwischen den beiden Seiten die Aussichten auf eine Regelung verbessern, im Interesse aller Zyperinnen und Zyperer liegen und zur Regelung von Angelegenheiten, die die gesamte Insel betreffen, beitragen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Kriminalität, Umweltschutz, Wirtschaftsfragen, Fragen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration, *unter*

*Begrüßung* der Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für den Handel innerhalb der Insel und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, diese Anstrengungen zu verstärken,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die UNFICYP über den 31. Januar 2024 hinaus in Zypern zu belassen,

*unter Begrüßung* der bisherigen Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten der Mission für Verbindungs- und Kontaktarbeit, in Anbetracht der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung und im Einklang mit Resolution 2594 (2021) und anderen einschlägigen Resolutionen und betonend, dass alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNFICYP, regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal für die UNFICYP stellen, und Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands nach wie vor zur Finanzierung der UNFICYP leisten,

dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten, Colin Stewart, für ihre Bemühungen *dankend*,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999), und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, einschließlich in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991);

2. *unterstützt uneingeschränkt* die laufenden Kontakte des Generalsekretärs mit den beiden Seiten, befürwortet weitere informelle Gesprächsrunden, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten und alle Beteiligten im Geiste der Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft in diese Gespräche hineingehen und den notwendigen politischen Willen und ihr Bekenntnis zur freien Aushandlung einer für beide Seiten annehmbaren Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen zeigen, und *fordert* die beiden Seiten *auch weiterhin nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck aktiv und unverzüglich mit dem Generalsekretär und seinem Team zusammenzuwirken;

3. *begrüßt* die Ernennung der Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, die in seinem Namen Gute Dienste wahrnehmen soll, und *ermutigt* ferner beide Seiten, bei der Suche nach einer gemeinsamen Grundlage mit dem Ziel der Rückkehr zu formellen Verhandlungen zur Herbeiführung einer dauerhaften Regelung in Zypern konstruktiv mit der Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten;

4. *verweist* auf den in den einschlägigen Resolutionen, darunter die Resolutionen 550 (1984) und 789 (1992), festgelegten Status von Varosha und auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2021/13), in der er die Ankündigung der Führer der Türkei und der türkisch-zyprischen Volksgruppe vom 20. Juli 2021 verurteilte, eine weitere Wiederöffnung eines Teils des umzäunten Gebiets von Varosha vorzunehmen, bekundet sein tiefes Bedauern angesichts einseitiger Maßnahmen, die im Widerspruch zu seinen früheren Resolutionen und Erklärungen zu Varosha stehen, fordert, dass diese und alle seit Oktober 2020 in Bezug auf Varosha ergriffenen Maßnahmen umgehend rückgängig gemacht werden, *bedauert zutiefst*, dass diese Forderung weiterhin missachtet wird, *warn*t vor weiteren Maßnahmen in Bezug auf Varosha, die nicht im Einklang mit seinen Resolutionen stehen, *betont*, dass jede weitere einseitige Maßnahme eine Reaktion des Sicherheitsrats nach sich ziehen

könnte, und *betont weiter*, dass jedes einseitige Vorgehen zu vermeiden ist, das die Spannungen auf der Insel verschärfen und die Aussichten auf eine friedliche Regelung untergraben könnte;

5. *erinnert* an seine Presseerklärung (SC/15391) vom 21. August 2023, in der die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Beschädigung von Fahrzeugen der Vereinten Nationen durch türkisch-zypriotisches Personal am 18. August 2023 bei Pyla/Pile verurteilt wurden, *begrüßt* es, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs Kontakt zu allen Parteien hält, um eine Einigung zu den Vorkehrungen bezüglich des Plateaus von Pyla/Pile zu erzielen, wie in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs (S/2024/12) dargelegt, bedauert, dass das Auftreten neuer Probleme zur Unterbrechung aller Arbeiten geführt hat, und *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, konstruktiv mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, um die Einigung bezüglich Pyla/Pile als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme umzusetzen;

6. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Spannungen im östlichen Mittelmeer, unterstreicht, dass Streitigkeiten friedlich und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beigelegt werden sollen, ist nach wie vor überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyprerinnen und Zyprer und die gesamte Region hätte, *wiederholt* die frühere Forderung des Generalsekretärs nach der Vermeidung eskalierender Schritte und *fordert* ferner die Führer der beiden zyprischen Volksgruppen und alle beteiligten Parteien *auf*, Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die den zu einer Regelung führenden Prozess beeinträchtigen und auf der Insel Spannungen verschärfen könnten;

7. *verweist* auf seine Resolution [2674 \(2023\)](#) und fordert die beiden Führer *nachdrücklich auf*,

a) mit verstärkten Bemühungen die notwendige politische Unterstützung zu leisten und die allgemeine Richtung zu weisen, um die Fachausschüsse von politischen Hindernissen für ihre Arbeit zu befreien und ihnen ein wirksames Arbeiten bei der Abstimmung und Zusammenarbeit in Fragen, die die gesamte Insel betreffen, zu ermöglichen, indem sie die jüngsten politischen Blockaden überwinden, die die Fortschritte verlangsamen oder behindern, unter anderem durch die effektive Nutzung des in den bikommunalen Fachausschüssen für Gesundheit, Strafsachen, Krisenmanagement, humanitäre Angelegenheiten und Wirtschaftsfragen vorhandenen Sachverständigen, und sie zu ermächtigen, ihnen Vorschläge zur Erweiterung der Kontakte zwischen den Volksgruppen und zur Verbesserung des täglichen Lebens der gesamten zyprischen Bevölkerung zur Prüfung vorzulegen, und den Rat der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Ermächtigung der Fachausschüsse, zur Verbesserung ihrer Leistung und zu ihrem Schutz und ihrer Abschirmung vor allgemeinen politischen Diskussionen zu berücksichtigen;

b) eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen;

c) die Friedenserziehung auf der ganzen Insel mit verstärkten Bemühungen zu fördern, unter anderem durch die Wiederbelebung des Fachausschusses für Bildung und seine Ermächtigung, die in seinem gemeinsamen Bericht von 2017 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen, die grundsatzpolitische Entscheidungen betreffen, und Hindernisse für den Frieden dadurch anzugehen, dass sie eine gemeinsame Überarbeitung der Schulmaterialien, auch der Lehrbücher, als einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen, bei der nach wie vor keine Fortschritte zu verzeichnen sind, veranlassen, Projekte im Bereich der Friedenserziehung fördern, die die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen auf Zypern verstärken sollen, und die produktive Teilhabe Jugendlicher am Friedensprozess fördern;

d) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung zu verbessern, namentlich indem sie in öffentlichen Aussagen über den Weg voran die Volksgruppen auf eine Regelung vorbereiten und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln, insbesondere durch ausdrücklichere Ermutigung zu Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen und durch die direkte Unterstützung lokaler zwischenmenschlicher Initiativen, und Handlungen und Äußerungen unterlassen, die den Prozess belasten oder seinen Erfolg erschweren könnten;

e) die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Friedensbemühungen verstärkt zu unterstützen und zu gewährleisten, dass ihr eine produktive Rolle zukommt, insbesondere indem sie die Mitwirkung von Frauenorganisationen und jungen Menschen an dem Prozess stärken, und die Umsetzung der aus der geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Folgen hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen, um gegen die bestehenden Barrieren anzugehen und sicherzustellen, dass Männer und Frauen in Zypern von einem künftigen Friedensabkommen stärker gleichberechtigt profitieren können;

8. *bedauert*, dass Frauen nach wie vor nicht vollständig, gleichberechtigt und konstruktiv am Prozess zur Herbeiführung einer Regelung teilhaben und Jugendliche nicht daran beteiligt sind, *begrüßt* jedoch den Aktionsplan für die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen an dem Prozess zur Herbeiführung einer Regelung, um die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere auch von Frauenorganisationen und weiblichen Führungspersonen, zu unterstützen und zu fördern und in einen künftigen, zu einer Regelung führenden Prozess eine Geschlechterperspektive zu integrieren, *fordert* die Führer der beiden Seiten *nachdrücklich auf*, den Fachausschuss für Geschlechtergleichstellung mit Vorrang dabei zu unterstützen, die gründliche und wirksame Umsetzung aller Empfehlungen im Rahmen des Aktionsplans zu beschleunigen, die Umsetzung des Plans alle sechs Monate zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen abzugeben, und *nimmt* weiter *Kenntnis* von der Aufforderung des Generalsekretärs, sicherzustellen, dass künftige Delegationen zu mindestens 30 Prozent aus Frauen bestehen;

9. *bedauert zutiefst*, dass es in Bezug auf einen wirksamen Mechanismus für direkte militärische Kontakte zwischen den beiden Seiten und den maßgeblichen beteiligten Parteien keine Fortschritte gibt, und *fordert* die beiden Seiten und die maßgeblichen beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, Flexibilität und Einsatz zu zeigen und unter Vermittlung durch die UNFICYP einen geeigneten und annehmbaren Vorschlag zur Einrichtung eines solchen Mechanismus und dessen zeitnahe Umsetzung zu erarbeiten;

10. *fordert* die beiden Seiten *auf*, die bestehenden Hindernisse für Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen abzubauen, *betont* die Bedeutung wirksamer Kommunikation für die Risikominderung und den Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Fortsetzung des regelmäßigen Dialogs zwischen den beiden Seiten und den Vereinten Nationen, *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, einschließlich Maßnahmen betreffend das Militär, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel und Maßnahmen auf der Grundlage der Arbeit der Fachausschüsse, *begrüßt* die Kontinuität des Handels über die Grüne Linie hinweg und *stellt fest*, dass das Handelsniveau noch nicht sein volles Potenzial erreicht hat, *ermutigt* zu weiteren Fortschritten bei der Beseitigung der noch vorhandenen Hürden, bei der Öffnung neuer Grenzübergangsstellen sowie bei der Ausweitung der Kontakte zwischen beiden Volksgruppen, *bekundet* in dieser Hinsicht *erneut* seine Unterstützung für den Vorschlag des Generalsekretärs für einen Dialog zwischen den Parteien und dem Sonderbeauftragten betreffend eine mögliche Vereinbarung über Überwachungstechnologie und den Abzug von Kräften aus Stellungen an der Pufferzone und *bedauert* weiterhin, dass bisher keine diesbezüglichen Fortschritte erzielt wurden;

11. *würdigt* die laufende Arbeit des Ausschusses für Vermisste und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, insbesondere indem sie ihm unverzüglich vollen Zugang zu allen Gebieten gewähren und seinen Ersuchen um Archivinformationen über mögliche Begräbnisstätten rasch entsprechen;

12. *bekundet* der UNFICYP seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2025 endenden Zeitraum zu verlängern, *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Zypern weiterhin genau zu überwachen, und *bekräftigt* ferner seine Bereitschaft, die Durchführung dieser Resolution erforderlichenfalls zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Ratschläge, die der Generalsekretär in den in Ziffer 24 erbetenen Berichten erteilt;

13. *verurteilt* die anhaltenden Verletzungen des militärischen Status quo entlang der Feueinstellungslinien, die Berichte über ein Vordringen beider Seiten in die Pufferzone und die damit verbundenen Risiken, die Herausforderungen, denen sich die Mission bei der Festlegung der Grenzen der Pufferzone gegenübersteht, und die in den Ziffern 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 und 32 des Berichts des Generalsekretärs (S/2024/12) dargelegte gemeldete Zunahme der Anzahl und der Schwere der Vergehen durch das Militär und der nicht genehmigten Baumaßnahmen, durch die die Einsätze und die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP vor erhebliche Herausforderungen gestellt werden;

14. *fordert* die beiden Seiten und alle beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP in der Pufferzone und deren festgelegte Grenzen zu respektieren und keine einseitigen Maßnahmen zu ergreifen, die dagegen verstoßen würden, *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat die von der UNFICYP festgelegten Grenzen der Pufferzone anerkennt, *bekundet* seine besondere Besorgnis über die gemeldete Tendenz wiederholter unerlaubter Vorstöße über die nördliche Feueinstellungslinie hinweg und die Anfechtung des Status quo der Pufferzone in bestimmten Gebieten, *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die beiden Seiten von dem Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 2018 Gebrauch machen, um den Frieden und die Sicherheit in der Pufferzone zu gewährleisten, *ersucht* den Generalsekretär auch weiterhin, dem Sicherheitsrat und den truppen- und polizeistellenden Ländern über alle Handlungen zu berichten, die die Fähigkeit der UNFICYP zur Erfüllung ihres Mandats behindern, auch über Risiken für die Integrität der Pufferzone und die Sicherheit, den Zugang und die Bewegungsfreiheit des Personals der UNFICYP sowie über alle Störungen der Tätigkeit der UNFICYP auf der gesamten Insel durch alle Akteure und über die Bemühungen, die für derartige Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, soweit angezeigt, und *fordert* die beiden Seiten *dringlich auf*, die Integrität und Unverletzlichkeit der Pufferzone zu achten, alle nicht genehmigten Bauten zu entfernen und nicht genehmigte militärische oder zivile Aktivitäten innerhalb und entlang der Feueinstellungslinien zu verhindern;

15. *betont*, dass sich die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP auf ganz Zypern erstreckt, *fordert* alle Parteien *auf*, auch weiterhin mit der UNFICYP zusammenzuarbeiten, *fordert mit allem Nachdruck* die uneingeschränkte Achtung der Bewegungsfreiheit der UNFICYP in ganz Zypern und die Aufhebung aller Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs, unter anderem um eine systematische und wirksame Beobachtung und Berichterstattung durch die Mission zu gewährleisten, insbesondere zur Lage in Varosha sowie an anderen Orten, *betont*, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, darstellen können, *begrüßt*, dass die UNFICYP von einschlägigen Instrumenten Gebrauch macht, um ihr Situationsbewusstsein zu schärfen, *ermutigt* zu weiteren diesbezüglichen Fortschritten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Parteien innerhalb der bestehenden Praxis, und *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und alle Parteien, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#) mit

verstärkten Bemühungen alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der UNFICYP mit ungehindertem und sofortigem Zugang zu gewährleisten;

16. *bekundet seine Besorgnis* angesichts nicht genehmigter oder krimineller Aktivitäten in der Pufferzone und der damit verbundenen Risiken für den Schutz und die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, *verurteilt* alle Angriffe auf die UNFICYP und ihr Personal und *fordert*, dass die Tatverantwortlichen dieser Angriffe zur Rechenschaft gezogen werden;

17. *unterstreicht*, wie wichtig ein proaktiver Ansatz für die strategische Kommunikation ist, und *ersucht* die UNFICYP, ihre bestehenden Anstrengungen zur Beobachtung und Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen zu verstärken;

18. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *erneut auf*, den militärischen Status quo in Strovia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand, und erklärt erneut, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP zu achten ist;

19. *fordert* die Führer beider Volksgruppen *auch weiterhin nachdrücklich auf*, einen Arbeitsplan zur Verwirklichung eines minenfreien Zyperns zu vereinbaren und weiterzuvorführen und, wie in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs (S/2024/12) dargelegt, die bestehenden Hindernisse für diese Arbeit zu überwinden, um bei der Räumung der 29 verbleibenden mutmaßlichen Gefahrenzonen auf der Insel rasche Fortschritte zu erzielen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung und Durchführung der Einsätze der UNFICYP im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen die folgenden Tätigkeiten durchzuführen und bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) den in Resolution 1325 (2000) und allen einschlägigen Resolutionen festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf Frauen und Frieden und Sicherheit nachzukommen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der UNFICYP hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und an allen Aspekten ihrer Einsätze, einschließlich der Führungsebene, und ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet wird und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, und bekräftigt, wie wichtig es ist, dass in allen Missionskomponenten in ausreichendem Maße Sachverstand in Geschlechterfragen vorhanden ist und Kapazitäten aufgebaut werden, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;

b) die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

c) die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

d) wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;

e) aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der UNFICYP zu ergreifen;

f) die in den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) festgelegten Anforderungen im Hinblick auf Jugend und Frieden und Sicherheit zu erfüllen;

21. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, insbesondere auch durch die Überprüfung sämtlichen Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining für dieses Personal, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, entsprechende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und die Vereinten Nationen umgehend und vollumfänglich über durchgeführte Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, und fordert den Generalsekretär auf, im Einklang mit den Resolutionen 2272 (2016) und 2436 (2018) des Sicherheitsrats Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

22. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

23. *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, zum 4. Juli 2024 und zum 3. Januar 2025 je einen Bericht über seine Guten Dienste vorzulegen, insbesondere über die Fortschritte im Hinblick auf die Erzielung eines Ausgangskonsenses für produktive, ergebnisorientierte Verhandlungen, die zu einer Regelung führen, *legt* den Führern der beiden Volksgruppen *nahe*, die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs in schriftlicher Form alle sechs Monate über die Maßnahmen informiert zu halten, die sie zur Förderung der maßgeblichen Teile dieser Resolution seit ihrer Verabschiedung ergriffen haben, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 7, 8, 9 und 10, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diese Informationen in seine Berichte über seine Guten Dienste aufzunehmen, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zum 4. Juli 2024 und zum 3. Januar 2025 je einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat für den Sicherheitsrat enthält, wobei die Daten heranzuziehen sind, die über das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem, die Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung durch die Mission und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission und ihre Gesamtleistung zu beschreiben, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und über deren Auswirkung auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird, und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Ereignisse auf dem Laufenden zu halten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.